

**HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE SCHÖNENBERG - KÜBELBERG VOM
19.08.1999 INCL. ALLER ÄNDERUNGEN BIS ZUM 21.02.2002 2**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	3
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	5
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister..	6
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	7
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	7
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	7
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	8
§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene	8
§ 11 In Kraft treten.....	9

**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde
Schönenberg - Kübelberg
vom 19.08.1999
incl. aller Änderungen bis zum 21.02.2002**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im -
Geschäftsanzeiger- "Der Südkreis", Bekanntmachungsorgan der
Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder
Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im
Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schönenberg-Kübelberg ,
Rathausstraße 8, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt
gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum),
Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der
Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1
hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage.
Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist
die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht
genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist
und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2
entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des
Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1
durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden
 - **Im Ortsteil Schönenberg:
Am Rathaus, Rathausstraße 8 und
an der Schaukastenanlage auf dem Marktplatz**
 - **Im Ortsteil Kübelberg:
Schaukastenanlage am Dorfplatz Kübelberg
an der Saarbrücker Straße (Ortsmitte)**
 - **Im Ortsteil Sand:
Schaukastenanlage am Bürgerhaus Sand, Miesauer Straße 38**
 - **Im Ortsteil Schmittweiler:
Schaukastenanlage am Bürgerhaus Schmittweiler,
Höcherbergstraße 2-4**bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1
nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände
die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt
in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen
Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des
Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der
Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere
Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt,- Bau- u. Finanzausschuss, der Haupt,- Bau- u. Finanzausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt,- Bau- u. Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Agrarausschuss
 3. Marktausschuss
 4. Umweltausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Agrarausschuss
 3. Marktausschuss
 4. UmweltausschussMindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt, -Bau- u. Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt, - Bau- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über:
 1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
 7. die Finanzplanung.
- (2) Der Umweltausschuss befasst sich mit dem Schutz, der Pflege und Förderung der natürlichen Umwelt, sowie dem Landschaftsschutz; insbesondere bei der Erstellung von Bebauungsplänen, Gründordnungsplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Straßenbaumaßnahmen.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (4) Dem Haupt, - Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- €;
 2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €.
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Der Ortsbürgermeister informiert den Ortsgemeinderat über die von ihm entschiedenen Maßnahmen.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatesmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,50 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des nach Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,50 €
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 u.4. entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm gemäß §12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,02 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v. H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Regelsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11

In Kraft treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.07.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.8.1999

(Marchetti)
Ortsbürgermeister